

## Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2008

Nr. 2008/1264

**Solothurn: Beitrag an die Umgestaltung des Gartenparterres (Süd/Nord) beim Bischofspalais,  
Baselstrasse 61**

---

### 1. Erwägungen

Das unter kantonalem Denkmalschutz stehende Bischöfliche Palais an der Baselstrasse 61 in Solothurn wurde 1676 erbaut. Südlich des auch Hallerhaus genannten Gebäudes befindet sich das Gartenparterre, welches umgestaltet werden soll. Dabei soll auch der in der Mitte der Gartenanlage liegende Brunnen instand gestellt werden. Der Platz auf der Nordseite der Anlage soll neu asphaltiert und durch zwei neue Hemlocktannen sowie einem Mammutbaum ergänzt werden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 165'392.--
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 165'392.--
Kantonsbeitrag 20 %	Fr. 33'078.-- =====

An die bisherigen Restaurierungen wurden Beiträge von über Fr. 100'000.-- geleistet.

### 2. Beschluss

- 2.1 Dem Consortium Curiae Basileensis, Bischöfliches Ordinariat der Diözese Basel, Baselstrasse 58, Solothurn, wird an die Umgestaltung des Gartenparterres (Süd/Nord) beim Bischöflichen Palais, Baselstrasse 61 in Solothurn, ein Beitrag von **maximal Fr. 33'078.--** (zulasten KA 365000/A 20483; Anteil Lotterie-Fonds) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahre **2008** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 31. August 2011 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.
- 2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuführen.
- 2.3 Auflagen und Bedingungen

- 2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Dr. S. Rutishauser). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.
- 2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist mit der Abrechnung eine Foto-dokumentation des Zustandes vor und nach Ausführung der Arbeiten abzuliefern (Fotos schwarz/weiss, Format 13 cm x 18 cm, Details auch kleiner).



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (Br) (7)

Kantonale Finanzkontrolle

w + s Landschaftsarchitekten BSLA, Toni Weber, Untere Steingrubenstrasse 19, 4500 Solothurn

Consortium Curiae Basileensis, Bischöfliches Ordinariat der Diözese Basel, Baselstrasse 58,

4500 Solothurn (**Einschreiben**)